

HVBG-Info 14/1995 vom 07.04.1995, S. 1120 - 1121, DOK 182.25/017-LSG

Keine Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen einen Gutachter im SG-Verfahren - Beschluß des LSG-Thüringen vom 19.07.1994 - L 3 B 2/94 -

Keine Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen einen Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens (§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG; § 411 Abs. 2 Satz 1 ZPO);

hier: Beschluß des LSG-Thüringen vom 19.07.1994 - L 3 B 2/94 -

- 1. Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen einen Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens ist rechtsfehlerhaft, wenn der Ordnungsgeldbeschluß erst nach Übersendung des Gutachtens erfolgt und die Fristversäumung nicht schuldhaft war.
- 2. Richterliche Festsetzungen in den neuen Bundesländern sollen der Praxis der alten Bundesländer angeglichen werden. LSG Thüringen Beschluß vom 19.07.1994 - L 3 B 2/94 -